

Stellungnahme zur Motion 205

Erweiterung der Schulgeldermässigungen für Auszubildende und Studierende an der Musikschule der Stadt Luzern

Regula Müller namens der SP/JUSO-Fraktion, Christov Rolla namens der GRÜNE/JG-Fraktion sowie Martin Huber namens der GLP-Fraktion vom 21. Mai 2026

Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung, StB 666 vom 2. September 2026

Mediensperfrist: 22. September 2026, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Motionärin und die Motionäre beantragen, dass Musikschülerinnen und Musikschüler in Ausbildung oder im Studium bis zum 25. Altersjahr das Schulgeld für Kinder und Jugendliche bezahlen, solange sie laut dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen vom 8. September 2008 ([FZG; SRL Nr. 885](#)) Anspruch auf eine Ausbildungszulage haben.

Erwägungen

Spätestens mit der Vollendung des 20. Altersjahres erfolgt für praktisch alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine grosse Zäsur in ihrer musikalischen Bildung. Von rund 2'500 Musizierenden im Einzelunterricht sinkt die Zahl auf unter 10 bei den 20- bis 25-Jährigen. Der Hauptgrund für diese Entwicklung dürfte die massive Erhöhung des Schulgeldes durch den Wechsel vom subventionierten zum nicht subventionierten Unterricht sein. Eine wöchentliche 30-Minuten-Lektion kostet für Kinder und Jugendliche Fr. 730.–, für Erwachsene Fr. 2'340.– pro Schuljahr.

Daneben gibt es noch viele individuelle Gründe, bedingt durch grosse Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation in diesem Altersbereich. Dieser grosse Bruch erschwert zunehmend auch die Mitgliederrekrutierung von Musikvereinen, Chören, Ensembles bis hin zur Guuggenmusig oder Bands im Sedel. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, bieten immer mehr Musikschulen in der Schweiz subventionierten Unterricht bis zum 25. Altersjahr an. Damit soll einerseits dem Artikel 67a [BV](#) (Musikalische Bildung), andererseits aber auch dem Grundsatz des lebenslangen Lernens Rechnung getragen werden. Der Erhalt des aktiven Musizierens ist ein wichtiger Beitrag an das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt Luzern.

Folgekosten bei einer Erheblicherklärung der Motion

Die Erheblicherklärung der Motion ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden. Die Arbeiten können mit den bestehenden Ressourcen bei der Dienstabteilung Musikschule bewältigt werden. Dafür müssen keine anderen Arbeiten zurückgestellt werden. Die Höhe der Nachfrage nach Unterricht an der Musikschule für 20- bis 25-Jährige sowie die damit verbundenen Kostenfolgen können nur sehr vage abgeschätzt werden. Die jährlichen Kosten dürften sich zwischen Fr. 100'000.– und Fr. 300'000.– bewegen und erfordern eine entsprechende Erhöhung des Globalbudgets.

Fazit

Die mit der Motion geforderte Massnahme stärkt die Musikstadt Luzern und unterstützt den Fortbestand des vielfältigen Vereinswesens im Musikbereich. Der Stadtrat beantragt deshalb die Erheblicherklärung der Motion.